



---

<b>Aktenzeichen</b> 13/9411-2021	<b>Datum</b> 02.02.2021
-------------------------------------	----------------------------

---

<b>Abteilung/Sachgebiet</b> Sachgebiet 13	<b>Sachbearbeiter</b> Herr Nebel
--	-------------------------------------

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	25.02.2021	öffentlich	Vorberatung

---

**Betreff**  
**Kreishaushalt 2021**  
**- Kreistagsvorlage -**

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

1. Der Kreisausschuss stimmt dem Entwurf des vorliegenden Haushaltsplanes mit den heute erfolgten Beschlüssen und Änderungen einzelner Haushaltsansätze zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Investitionsprogramm, den Finanzplan, den Stellenplan sowie die Haushaltsansätze entsprechend den heute gefassten Beschlüssen anzupassen.
3. Zur Sicherung der Kassenliquidität ist der zulässige Höchstbetrag für Kassenkredite in Höhe von 17,0 Mio. Euro gemäß Art. 67 Abs. 2 LKrO in der Haushaltssatzung festzusetzen.
4. Dem Kreistag wird empfohlen, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit einem Kreisumlage-Hebesatz von 47,0 % (Senkung um 0,3 Prozentpunkte zum Vorjahr) zu beschließen.

## **I. Grund (Anlass) der Behandlung**

Der Landkreis muss gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 LKrO jährlich eine Haushaltssatzung erlassen (kommunale Pflichtsatzung). Die Haushaltssatzung ist dabei gemäß Art. 57 Abs. 3 und 4 LKrO vom 01.01.-31.12. des Jahres gültig.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan als Bestandteil der Satzung ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Landkreises (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 LKrO) und gibt somit der Verwaltung die für die Aufgabenerfüllung notwendige Ausgabeermächtigung.

Ohne Haushalt darf die Landkreisverwaltung nur unaufschiebbare oder gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben leisten (sog. vorläufige Haushaltsführung gem. Art. 63 LKrO). Neue oder freiwillige Ausgaben dürfen ohne Haushalt nicht erfolgen.

Die Verwaltung hat daher den beiliegenden Haushaltsplan-Entwurf des Landkreises Garmisch-Partenkirchen mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 erarbeitet, welcher Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist.

## **II. Sach- und Rechtslage**

Der Landkreis führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik (Art. 58 Abs. 2 LkrO i. V. mit KommHV-Kameralistik).

Der Haushaltsentwurf wurde unter Beachtung der Allgemeinen Grundsätze für die Veranschlagung gem. § 7 KommHV-K erstellt. Er ist gem. Art. 58 Abs. 3 Satz 1 LKrO ausgeglichen. Die Mindestzuführung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K wird erreicht.

## **III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen**

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen wie der Finanz- und Stellenplan inkl. der Kreisumlage ist gemäß Art. 30 Abs. 1 Nr. 5, 14 und 15 LKrO dem Kreistag vorbehalten.

Entsprechend § 30 GeschO KT bereitet der Kreisausschuss die Sitzungen des Kreistags vor (Art. 26 Satz 1 LKrO).

Vorberatung im:

Jugendhilfeausschuss am 01.12.2020:

**Beschluss:**

Der Abschnitt Jugendhilfe des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 wird befürwortet.

Schulausschuss am 09.02.2021:

**Beschluss:**

1. Der Schulausschuss stimmt dem Entwurf des Einzelplanes 2 – Schulen – und des Abschnitts 56 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zu.
2. Dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag wird der Einzelplan 2 und der Abschnitt 56 in der erarbeiteten Fassung im Rahmen der Beschlussfassung über den Gesamthaushalt 2021 zur Annahme empfohlen.
3. Es wird festgelegt, dass die künftigen Investitionen des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in die Schulen soweit wie möglich über Kredite finanziert werden.

**Finanzielle Auswirkungen? Ja (siehe Haushaltsplan-Entwurf)**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/- lasten €      keine	Projektbezo- gene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt			